

§4

Einrichtung von Beseitigungsanlagen und Deponien

(1) Verfahren zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe bedürfen der Bestätigung durch die Räte der Bezirke. Die Bestätigung ist durch den Betrieb (Betreiber) beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen. Sie kann mit Auflagen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Anlagen verbunden werden.

(3) Neue Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe sind als Gemeinschaftsanlagen zu betreiben. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Räte der Bezirke.

(4) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, Betreibern von Anlagen oder Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe Betriebe als Mitnutzer zuzuweisen, sofern bei den Anlagen oder Deponien Voraussetzungen für eine Nutzung durch mehrere Betriebe gegeben sind. Die Mitnutzung ist durch Wirtschaftsverträge zu regeln.

(5) Die Räte der Bezirke können Betrieben Beseitigungsstandorte und Beseitigungsanlagen oder Deponien auf dem Territorium anderer Bezirke zuweisen. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung durch den Rat des Bezirkes, in dessen Zuständigkeit die Beseitigungsanlage oder Deponie liegt. Der für die Beseitigungsanlage oder Deponie zuständige Rat des Bezirkes erteilt erforderliche Auflagen.

§5

Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe ist der Betreiber verantwortlich.

(2) Bei allen Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe ist vom Betreiber ein täglicher Nachweis über die Menge, Zusammensetzung und Herkunft der angelieferten und der beseitigten Abprodukte zu führen. Bei obertägigen Deponien ist darüber hinaus der Tag der Anlieferung und die Stelle der Ablagerung im Deponiekörper in Lageplänen oder anderen Nachweisunterlagen festzuhalten. Bei unterirdischen Deponien ist die Bezeichnung der Sonde beziehungsweise Kaverne in den Nachweisunterlagen festzuhalten. Die Nachweisunterlagen sind zu archivieren.

(3) Die Betreiber haben für jede Anlage oder Deponie zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe Festlegungen über den Arbeits- und Brandschutz zu treffen sowie Betriebs-, Deponie- und Havarieordnungen festzulegen, die ständig zu aktualisieren sind.

(4) Die Betreiber haben die Anlagen oder Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe vor dem Betreten durch Unbefugte zu sichern.

(5) Die Havarieordnungen bedürfen der Zustimmung der territorial zuständigen Kontrollorgane des Gesundheitsschutzes und der Wasserwirtschaft sowie der Organe der Deutschen Volkspolizei. Die Zustimmungen sind vor Aufnahme des Betriebes der Anlage oder Deponie einzuholen.

(6) Die Deponie toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe ist mit der Rekultivierung der Deponiekörper abzuschließen. Unterirdische Deponien sind durch die Betreiber entsprechend den Rechtsvorschriften zu verwahren. Die Rekultivierungsmaßnahmen bedürfen der Bestätigung der Räte der Bezirke, Abteilung Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§6

Kontrolle und Überwachung

(1) Die Betriebe, in denen toxische Abprodukte oder andere Schadstoffe anfallen, sowie die Betreiber von Anlagen oder Deponien für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte oder anderer Schadstoffe sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Rechtsvorschrift in ihrem Bereich in eigener Verantwortung zu sichern. Über die Art und die Durchführung der Eigenkontrolle besteht Nachweispflicht gegenüber den im Abs. 2 genannten Kontrollorganen.

(2) Für die staatliche Kontrolle darüber, daß durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen oder Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte oder anderer Schadstoffe Gefährdungen von Leben und Gesundheit der Menschen, der Nutztiere, der Kultur- und Nutzpflanzen ausgeschlossen sowie volkswirtschaftliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden, sind die zuständigen staatlichen Hygieneinspektionen, die Arbeitshygieneinspektionen, die Deutsche Volkspolizei, die Organe der Gewässeraufsicht sowie der staatlichen Bergaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich.

(3) Zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse sind die im Abs. 2 genannten Organe berechtigt, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einblick in Unterlagen zu nehmen, Proben von Abprodukten aus Beseitigungsanlagen und Deponien sowie aus deren Umgebung zu nehmen und zu untersuchen, die Erstattung von Gutachten zu fordern und sich vorlegen zu lassen sowie Auflagen zu erteilen.

§7

Aufgaben und Arbeitsweise der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke gewährleisten die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe auf ihrem Territorium im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise gemäß § 10 Absätze 2 und 3 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz. Die sich daraus ergebenden Aufgaben werden durch die Abteilungen Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

(2) Die Abteilungen Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den bezirklichen Organen des Gesundheitswesens, der Geologie, der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Landwirtschaft sowie mit den zuständigen Organen der Gewässeraufsicht und der Deutschen Volkspolizei zusammen. Die Abteilungen Umweltschutz und Wasserwirtschaft treffen ihre Entscheidungen mit Zustimmung der genannten Organe.

(3) Die Räte der Bezirke können Aufgaben nach dieser Durchführungsbestimmung auf die Räte der Kreise delegieren.

§8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gibt eine Liste der Schadstoffe heraus, die ständig aktualisiert wird.²

• Berlin, den 21. April 1977

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt

² Die Liste der Schadstoffe wird im Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht.